

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 106/10 B

L 5 KR 383/07 (Bayerisches LSG)
S 14 KR 120/07 (SG Regensburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

1. Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
2. Deutsche Angestellten-Krankenkasse - Pflegekasse -,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r, den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l sowie die ehrenamtlichen Richterinnen H e s s e und B e r n d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Juni 2008 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben dem Kläger die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger aus der Auszahlung aus einer Kapitallebensversicherung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen hat.
- 2 Dem Kläger wurde aus einer von seinem Arbeitgeber als Direktversicherung abgeschlossenen Kapitallebensversicherung im Oktober 2006 ein Betrag in Höhe von 30 844,70 Euro ausgezahlt. Das Versicherungsunternehmen teilte der beklagten Krankenkasse diese Zahlung sowie einen darauf entfallenden Leistungsanteil aus der betrieblichen Altersversorgung in Höhe von 22 308,00 Euro mit. Mit Bescheiden vom 18.10.2006 stellten die beklagte Krankenkasse und beklagte Pflegekasse fest, dass der Kläger monatlich ab 1.11.2006 Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 37,78 Euro und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 4,36 Euro aus einem beitragspflichtigen monatlichen Versorgungsbezug in Höhe von 257,04 Euro zu zahlen habe. Der Betrag des monatlichen Versorgungsbezugs ergebe sich, wenn der ausgezahlte Gesamtbetrag in Höhe von 30 844,70 Euro auf 120 Monate aufgeteilt werde. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das LSG hat ua ausgeführt, die Zahlungen aus der Direktversicherung verlören ihren Charakter als Versorgungsbezug nicht deshalb, weil sie zum Teil oder ganz auf Leistungen des Arbeitnehmers bzw des Bezugsberechtigten beruhten. Diese Zahlungen blieben auch dann in vollem Umfang Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, wenn nach Beendigung der Erwerbstätigkeit die Prämien allein vom Beschäftigten als Versicherungsnehmer getragen würden.
- 3 Mit seiner am 25.9.2008 eingelegten Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 10.6.2008. Er macht zum einen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend, weil folgende Frage zu klären sei:

"Gelten nach dem 01.01.2004 erfolgte Einmalzahlungen aus Lebensversicherungsverträgen auch dann als Versorgungsbezüge i.S.d. § 229 I 3 SGB V nF, wenn der ursprünglich zwischen Arbeitgeber und Lebensversicherung als Direktversicherung abgeschlossene Lebensversicherungsvertrag vom Arbeitnehmer vor dem 31.12.2003 übernommen und als normale Kapitallebensversicherung weitergeführt worden war?"
- 4 Zum anderen stützt er die Beschwerde auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.



II

- 5 Die Beschwerde des Klägers ist in Bezug auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (inzwischen) unbegründet. Soweit mit der Beschwerde das Vorliegen eines Verfahrensmangels gerügt wird, ist sie unzulässig.
- 6 1. Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtsfrage zu, die sich nach der Gesetzeslage und dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres beantworten lässt, eine verallgemeinerungsfähige Antwort des Revisionsgerichts erwarten lässt und nach den Gegebenheiten des Falls klärungsfähig ist (*BSG Beschluss vom 4.6.1975 - 11 BA 4/75 - BSGE 40, 41 f = SozR 1500 § 160a Nr 4*). Für die Beurteilung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache ist hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts abzustellen (*BSG Beschlüsse vom 27.2.1992 - 6 BKa 9/91 - und vom 16.5.2007 - B 11b AS 61/06 B*). Ausgehend davon kommt der Rechtssache hier keine grundsätzliche Bedeutung mehr zu, weil die Frage zwar ursprünglich bei Beschwerdeeinlegung noch offen war, zwischenzeitlich aber durch die Rechtsprechung des BSG und des BVerfG geklärt ist.
- 7 Der Senat hat mit Urteil vom 13.9.2006 (*B 12 KR 5/06 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 4*) und seither in ständiger Rechtsprechung (*zB Urteile vom 25.4.2007 - B 12 KR 25/05 R - SuP 2007, 653, vom 12.12.2007 - B 12 KR 2/07 R - USK 2007-81 und vom 12.11.2008 - B 12 KR 6/08 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 7; vgl auch BVerfG Beschluss vom 7.4.2008 - 1 BvR 1924/07 - SozR 4-2500 § 229 Nr 5*) entschieden, dass die seit dem 1.1.2004 geltende uneingeschränkte Beitragspflicht von als nicht regelmäßige Kapitalzahlungen geleisteten Versorgungsbezügen nicht gegen Verfassungsrecht verstößt und dass dies auch gilt, soweit es sich um Zahlungen aus vor dem 1.1.2004 abgeschlossenen Direktversicherungen handelt, die nach dem 31.12.2004 fällig und ausgezahlt werden. Die Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil wurde nicht zur Entscheidung angenommen (*BVerfG 1. Senat 3. Kammer, Beschluss vom 28.9.2010 - 1 BvR 2209/09*). Auch ist ferner durch die Rechtsprechung des erkennenden Senats geklärt, dass Kapitalzahlungen aus Direktversicherungen selbst dann der Beitragspflicht unterliegen, wenn sie ganz oder zum Teil auf Leistungen des Arbeitnehmers bzw Versicherten beruhen (*BSG Urteil vom 12.11.2008 - B 12 KR 6/08 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 7*). Solange der Arbeitgeber die Direktversicherung als Versicherungsnehmer fortführt, bestehen gegen die Beitragspflicht keine verfassungsrechtlichen Bedenken (*vgl BVerfG Beschlüsse vom 6.9.2010 - 1 BvR 739/08 - VersR 2011, 416 und vom 28.9.2010 - 1 BvR 1660/08 - DB 2010, 2343*). Während die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsprechung des 12. Senats des BSG, dass Beiträge aus einer Direktversicherung auch insoweit zu erheben sind, als die Kapitalleistung auf Prämien beruht, die ein Arbeitnehmer nach dem Ende seines Arbeitsverhältnisses auf einen Kapitallebensversicherungsvertrag unter Einrücken in die Stellung als Versicherungsnehmer gezahlt hat, zunächst bei Beschwerdeeinlegung offen war, ist auch diese Frage inzwischen - im Sinne des



Klägers - geklärt; die Rechtsprechung des BVerfG hat im Falle des Klägers auch zu einer geringeren Beitragsbelastung geführt (*vgl BVerfG Beschluss vom 28.9.2010 - 1 BvR 1660/08 - aaO*).

- 8 Soweit der Kläger mit den Schriftsätzen vom 25.2.2011 und vom 1.3.2011 weitere Rechtsfragen für klärungsbedürftig halten sollte, kann hierauf die Zulassung der Revision nicht gestützt werden. Diese Schriftsätze sind nämlich nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist des § 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG beim BSG eingegangen (*vgl BSG Beschluss vom 13.6.2001 - B 10/14 EG 4/00 B - SozSich 2003, 179*).
- 9 2. Des Weiteren macht der Kläger zur Begründung seiner Beschwerde das Vorliegen eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend. Er führt sinngemäß aus, das LSG habe dadurch, dass es in der mündlichen Verhandlung unter Mitwirkung der abgelehnten Richter über sein Ablehnungsgesuch entschieden und dieses als unzulässig abgelehnt habe mit der Begründung, die Ablehnung des gesamten Spruchkörpers wegen Befangenheit sei rechtsmissbräuchlich, gegen sein Verfahrensgrundrecht auf den gesetzlichen Richter (*Art 101 Abs 1 Satz 2 GG*) verstoßen. Insoweit ist die Beschwerde unzulässig, weil dieser Verfahrensmangel in der Beschwerdebegründung nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet wird, die das BSG in die Lage versetzt, sich allein anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden, ob der geltend gemachte Verfahrensmangel vorliegen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*).
- 10 Da das LSG ein rechtsmissbräuchliches Ablehnungsgesuch unter Mitwirkung der abgelehnten Richter und Richterinnen ohne Verstoß gegen Art 101 Abs 1 Satz 2 GG als unzulässig verwerfen darf (*vgl BSG Beschlüsse vom 13.8.2009 - B 8 SO 13/09 B - und vom 17.12.2009 - B 3 KR 33/09 B; BVerfG Beschluss vom 2.6.2005 - 2 BvR 625/01, 2 BvR 638/01 - BVerfGK 5, 269*), musste die Beschwerdebegründung aufzeigen, dass das LSG zu Unrecht von einem solchen Rechtsmissbrauch ausgegangen sein könnte. Dazu bedarf es im Beschwerdeverfahren der Darlegung, wie das Ablehnungsgesuch seinerzeit begründet wurde. Dem wird nicht Genüge getan. Zwar legt der Kläger dar, er habe mit Schriftsatz vom 10.6.2008 die Senatsmitglieder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Darüber hinaus schildert er, die Berichterstatterin habe ihm vorher auf telefonische Anfrage mitgeteilt, dass der Senat entschieden habe, seinem Ruhensantrag wegen der ergangenen Entscheidung des BVerfG vom 7.4.2008 (*1 BvR 1924/07 - aaO*) nicht zu entsprechen, und dass er aus diesem Grunde den Ablehnungsantrag wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt habe. Insoweit fehlt es schon an nachvollziehbarem Vortrag dazu, dass überhaupt eine Personenidentität zwischen den Berufsrichtern bestand, die (vermeintlich) über den Ruhensantrag einerseits und im angegriffenen Urteil andererseits entschieden haben. Zudem geht der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht darauf ein, aufgrund welchen konkreten Vorbringens, das schon in seinem Ablehnungsgesuch (Schreiben vom 10.6.2008) enthalten war, der Ablehnungsantrag



nicht hätte als rechtsmissbräuchlich angesehen und als unzulässig verworfen werden dürfen. Der dazu lediglich im Beschwerdeverfahren erfolgte pauschale Hinweis auf eine Literaturstelle mit Rechtsprechungs zitat genügt dem nicht, weil - entsprechend der Auffassung des LSG - nach der Rechtsprechung des BSG ein gegen alle Mitglieder eines Spruchkörpers gerichtetes Ablehnungsgesuch sehr wohl auf den Missbrauch des Ablehnungsrechts und die Unzulässigkeit des Ablehnungsantrags hindeuten kann (*vgl zB BSG Beschluss vom 16.2.2001 - B 11 AL 19/01 B - SozSich 2003, 397*). Selbst bei einer Durchsicht des Schreibens vom 10.6.2008 erschließt sich aber nicht ohne Weiteres, dass das darin enthaltene Vorbringen nicht als rechtsmissbräuchlich hätte eingeschätzt werden dürfen. Dass die für die Ablehnung des gesamten Senats vorgebrachten Umstände schon seinerzeit denjenigen entsprachen, die der Kläger nun im Beschwerdeverfahren hervorhebt (= zwangsläufig notwendige Ablehnung aller Richter, die an der von ihm beanstandeten vorherigen offensichtlichen "Kollegialentscheidung" beteiligt waren), ist nicht zu ersehen. In dem genannten Schreiben hat der Kläger sein Befangenheitsgesuch nämlich - ohne auf eine bereits ergangene, bezüglich der einzelnen Richter nicht individualisierbare "Kollegialentscheidung" abzustellen - pauschal nur darauf gestützt, dass "sich das Gericht bereits festgelegt hat", "das Verhalten des Senats" zu beanstanden sei und "offensichtlich das klägerische Vorbringen unberücksichtigt bleiben soll". Weshalb bei dieser Sachlage dennoch angenommen werden musste, die Ablehnung "der entscheidenden Senatsmitglieder" (dh nach dem undifferenziert gestellten Antrag einschließlich der ehrenamtlichen Richter) sei nicht rechtsmissbräuchlich gewesen, sondern habe erfolgreich sein müssen, legt die Beschwerdebegründung nicht in nachvollziehbarer Weise dar.

- 11 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Es erscheint angemessen, den Beklagten die Hälfte der im Beschwerdeverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten des Klägers aufzuerlegen. Bei der Kostenentscheidung war nach billigem Ermessen zu berücksichtigen, dass die Beschwerde hinsichtlich der grundsätzlichen Bedeutung zunächst bis zum Vorliegen des Beschlusses des BVerfG vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08 - aaO) begründet war und auch im Ergebnis zur Neuberechnung der zu zahlenden Beiträge und einer geringeren Beitragslast des Klägers geführt hat.

